

- (A) Die oben unter a) und b) vorgesehenen Entnahmen von Anlagen sind gleichzeitig vorzunehmen.
5. Der Umfang der aus den Westzonen auf Reparationskonto zu entnehmenden Anlagen muß spätestens innerhalb von sechs Monaten vom heutigen Tage ab festgesetzt sein.
6. Die Entnahmen der industriellen Großanlagen sind so bald als möglich zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren von der in Ziffer 5 vorgesehenen Festsetzung an zu beenden. Die Lieferung der unter obige Ziffer 4 a) fallenden Produkte ist so bald als möglich zu beginnen und ist durch die UdSSR. in vereinbarten Teillieferungen innerhalb von fünf Jahren von diesem Zeitpunkt ab durchzuführen. Die Bestimmung des Umfangs und der Art der industriellen Großanlagen, die für die deutsche Friedenswirtschaft nicht notwendig sind und deshalb für Reparationen zur Verfügung stehen, ist vom Kontrollrat nach von der alliierten Reparationskommission unter Beteiligung von Frankreich festgesetzten Richtlinien vorzunehmen, vorbehaltlich der endgültigen Billigung durch den Zonenbefehlshaber der Zone, aus der die Anlagen entnommen werden sollen.
7. Vor der Festsetzung des Gesamtumfanges der der Entnahme unterliegenden Anlagen sind Vorauslieferungen aus der Zahl der Anlagen zu machen, die gemäß dem im letzten Satz der Ziffer 6 festgesetzten Verfahren als für die Ablieferung in Frage kommend bezeichnet werden.
8. Die Sowjetregierung verzichtet auf alle Reparationsansprüche auf **Anteile an deutschen Unternehmen**, die sich in den **westlichen Besatzungszonen** Deutschlands befinden, wie auch auf **deutsche Vermögenswerte im Auslande** in allen Ländern mit Ausnahme der nachstehend in Ziffer 9 aufgeführten.
9. Die Regierungen des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika verzichten auf ihre Reparationsansprüche auf **Anteile an deutschen Unternehmen**, die sich in der **östlichen Besatzungszone** in Deutschland befinden, sowie auf **deutsche ausländische Vermögenswerte** in Bulgarien, Finnland, Ungarn, Rumänien und dem östlichen Teil Österreichs.
10. Die Sowjetregierung erhebt keinerlei Ansprüche auf das von den alliierten Truppen in Deutschland erbeutete **Gold**.

Anlage D

(B)

**Abkommen über Reparationen von Deutschland,
über die Errichtung einer interalliierten Repara-
tionsagentur und über die Rückgabe von
Münzgold.**

Paris, 14. Januar 1946*).

Die Regierungen von Albanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Belgien, Canada, Dänemark, Ägypten, Frankreich, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Indien, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, den Niederlanden, der Tschechoslowakei, der Südafrikanischen Union und Jugoslawien,

in der Absicht, die Gesamtheit der Guthaben gerecht unter sich zu verteilen, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und der zu Potsdam am 1. August 1945 zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion vereinbarten Bestimmungen als von Deutschland zu leistende Reparationen (nachstehend „deutsche Reparationen“ genannt) für verfügbar erklärt wurden oder erklärt werden,

*) Das Abkommen wurde von den wichtigsten Teilnehmern am 14. Januar 1946 unterzeichnet, trat aber erst am 24. Januar 1946 in Kraft, weil erst dann die nach Teil IV Art. 1 erforderliche Zahl von Unterschriften vorlag; es wird deshalb auch mit dem Datum des 24. Januar 1946 zitiert.

in der Absicht, ein gerechtes Verfahren für die Rückgabe des Münzgoldes festzusetzen, haben das folgende Abkommen geschlossen:

Teil I

Deutsche Reparationen

Art. 1. Reparationsquoten.

A. Die deutschen Reparationen (mit Ausnahme der nach Art. 8 des Teils I dieses Abkommens zu verteilenden Werte) wurden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

Kategorie A. Diese umfaßt alle Arten von deutschen Reparationen unter Ausschluß der in Kategorie B erfaßten.

Kategorie B. Diese umfaßt alle Industrieausrüstungen und andere Ausrüstungsgüter, die aus Deutschland entnommen wurden, sowie die Handelsschiffe und die Fahrzeuge der Binnenschifffahrt.

B. Jede unterzeichnete Regierung hat einen Anspruch auf den Prozentsatz des Gesamtwertes der Güter der Kategorie A und B, der für jede dieser Regierungen in den entsprechenden Spalten der nachfolgenden Aufstellung angezeigt ist.

(D)

(A)

Aufstellung der Anteile

Land	Kategorie A	Kategorie B
Albanien	0,05	0,35
Vereinigte Staaten von Amerika	28,00	11,80
Australien	0,70	0,95
Belgien	2,70	4,50
Canada	3,50	1,50
Dänemark	0,25	0,35
Ägypten	0,05	0,20
Frankreich	16,00	22,80
Vereinigtes Königreich	28,00	27,80
Griechenland	2,70	4,35
Indien**)	2,00**)	2,90**)
Luxemburg	0,15	0,40
Norwegen	1,30	1,90
Neuseeland	0,40	0,60
Niederlande	3,90	5,60
Tschechoslowakei	3,00	4,30
Südafrikanische Union***)	0,70	0,10
Jugoslawien	6,60	9,60
insgesamt	100,00	100,00

C. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraphen D hat jede Signatarmacht das Recht, von allen Handelsschiffen einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 5 Teil I dieses Abkommens festgelegten Anteil zu erhalten, vorausgesetzt, daß der Wert der ihr zugeteilten Handelsschiffe den Wert ihres Anteils an Gütern der Kategorie B nicht übersteigt.

(B) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraphen D hat jede Signatarmacht gleichermaßen einen Anspruch auf einen Teil der Werte der Kategorie A des deutschen Vermögens, welches in den während des Krieges gegen Deutschland neutral gebliebenen Ländern gelegen ist. Die Verteilung der als deutsche Reparationen zur Verfügung stehenden Werte soll gemäß den in Art. 4 des Teils I dieses Abkommens niedergelegten Prinzipien erfolgen. Dies gilt nicht für Handelsschiffe, Fahrzeuge der Binnenschifffahrt und deutsches Vermögen in den im Krieg gegen Deutschland neutral gebliebenen Ländern.

D. Wenn eine Signatarmacht mehr als ihren prozentualen Anteil an gewissen Typen von Vermögenswerten der Kategorie A oder B erhält, dann wird ihr Anteil an anderen Typen von Vermögenswerten der gleichen Kategorie in der Weise herabgesetzt, daß sichergestellt ist, daß diese Signatarmacht im ganzen nicht mehr erhält, als ihrem Anteil an Werten der betreffenden Kategorie entspricht.

E. Keine Signatarmacht soll durch Verzicht auf irgendeinen Teil ihres prozentualen Anteils an den

***) Laut Zusatzprotokoll vom 15. März 1948 übernahm Pakistan aus der A-Quote Indiens 0,35 %, aus der B-Quote Indiens 0,51 %.

**) Die Regierung von Südafrika hat sich verpflichtet, auf ihre Rechte insoweit zu verzichten, als zur Herabsetzung ihres Anteils in der Kategorie B auf 0,1 % nötig ist. Die Regierung ist andererseits berechtigt, bei der Verfügung über deutsches Feindvermögen in ihrem Zuständigkeitsbereich den Nettowert dieser Guthaben gegen ihren Anteil in der Kategorie A und gegen ihren Anteil von 0,1 % in der Kategorie B aufzurechnen.

(C) Werten einer der beiden Kategorien mehr erhalten als ihren Anteil an den Werten der Kategorien A oder B. Hinsichtlich des ihrer Zuständigkeit unterworfenen deutschen Feindvermögens hat diese Regierung jedoch das Recht, den Überschuß derartiger Guthaben über ihren für die Gesamtheit der Güter der Kategorie A festgelegten Anteil an der Gesamtheit des der Zuständigkeit der Signatarmächte unterworfenen deutschen Feindvermögens aufzurechnen, und zwar entweder gegen die zu erhaltenden Werte der Kategorie A oder der Kategorie B oder gegen einen Teil der Werte der einen oder der anderen Kategorie.

F. Die gemäß Teil II des vorliegenden Abkommens zu errichtende Interalliierte Reparationsagentur wird das Reparationskonto jeder Signatarmacht mit den ihrer Zuständigkeit unterworfenen deutschen Vermögenswerten belasten, wobei die Schuld auf einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt wird. Die Belastung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens soll nicht weniger als 20 % des Nettowerts dieser Guthaben betragen (wie er in Art. 6 des Teils I des vorliegenden Abkommens definiert ist) auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Schätzung; zu Beginn des zweiten Jahres soll sie nicht weniger als 25 % des Saldos betragen auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Schätzung; zu Beginn des dritten Jahres soll sie nicht weniger als 33 1/3 % des Saldos betragen auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Schätzung; zu Beginn des vierten Jahres soll sie nicht weniger als 50 % des Saldos betragen auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Schätzung; zu Beginn des fünften Jahres soll sie nicht weniger als 90 % des Saldos betragen auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Schätzung, und am Ende des fünften Jahres soll sie dem Saldo des ganzen effektiv-realisierten Betrages entsprechen.

(D) G. Die folgenden Ausnahmen von den Bestimmungen der Paragraphen D und E sollen dann Platz greifen, wenn die Ansprüche einer Signatarmacht auf Güter der Kategorie B geringer sind als ihre Ansprüche auf Güter der Kategorie A.

(i) Durch die Zuteilung von Handelsschiffen an eine Regierung, die sich in einer solchen Lage befindet, sollen deren Ansprüche auf andere Typen von Gütern der Kategorie B nicht verkürzt werden außer in dem Falle, daß der Wert derartiger Zuteilungen den Betrag übersteigt, den man bei einem Vergleich des prozentualen Anteils der Ansprüche dieser Regierung auf Güter der Kategorie A mit dem Gesamtwert der Handelsschiffe erhält.

(ii) Wenn der Wert der deutschen Guthaben, die der Zuständigkeit einer sich in solcher Lage befindlichen Regierung unterworfen sind, deren Anteil an der Gesamtheit der deutschen Guthaben innerhalb der Zuständigkeit der Signatarmächte übersteigt — wie er aus dem ihr an den Gütern der Kategorie A zugewiesenen prozentualen Anteil resultiert —, dann soll diese Differenz zunächst auf den zusätzlichen Anspruchsanteil dieser Regierung auf Güter der Kategorie B angerechnet werden, auf den diese Regierung Anspruch haben könnte, wenn man für die Berechnung ihres Anteils an den Gütern der Kategorie B den Anteil an den Gütern der Kategorie A zugrundelegt.

- (A) H. Wenn eine Signatarmacht auf ihre gesamten Ansprüche oder auf Bruchteile davon an den deutschen Reparationen verzichtet, wie sie in der obigen Aufzählung der Anteile verzeichnet sind, oder wenn die besagte Signatarmacht sich von der Interalliierten Reparationsagentur zu einem Zeitpunkt zurückzieht, wo alle ihre Ansprüche auf deutsche Reparationen oder nur ein Teil derselben noch nicht befriedigt sind, dann wird der Teil oder der Bruchteil, auf den sie verzichtet, oder der ihr im Augenblick ihres Austritts noch geschuldete Rest unter die übrigen Signatarmächte im Verhältnis ihres jeweiligen prozentualen Anteils aufgeteilt.

Art. 2 Regelung der Forderungen an Deutschland.

A. Die Signatarmächte kommen untereinander überein, daß ihre jeweiligen Anteile an den Reparationen — wie sie durch das vorliegende Abkommen bestimmt werden — von jeder von ihnen als Abgeltung aller ihrer Forderungen und aller Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen die ehemalige deutsche Regierung oder gegen deutsche Regierungsstellen angesehen werden. Dies gilt für Forderungen öffentlicher oder privater Natur, die aus den Kriegsverhältnissen entstanden sind (sofern keine anderen Bestimmungen darüber getroffen sind), einschließlich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung entstandenen Clearing-Konten und der Forderung gegen Reichskreditkassen.

B. Die obigen Bestimmungen des Paragraphen A sollen nicht präjudizieren:

- (i) Die zu gegebener Zeit zu treffende Bestimmung der Formen, der Dauer oder des Gesamtbetrags der von Deutschland zu leistenden Reparationen;
- (ii) Das jeder Signatarmacht möglicherweise zustehende Recht bezüglich der endgültigen Regelung der deutschen Reparationen;
- (iii) Jegliche Ansprüche politischer, territorialer oder anderer Art, die eine Signatarmacht bezüglich des Friedenschlusses mit Deutschland erheben könnte.

C. Ungeachtet der obigen Bestimmungen des Paragraphen A soll das vorliegende Abkommen nicht berühren:

- (i) Die Verpflichtung der zuständigen deutschen Behörden, später die Zahlung der Schulden Deutschlands und der deutschen Staatsangehörigen zu garantieren, die aus Verträgen oder anderen rechtsgültig eingegangenen Verpflichtungen erwachsen oder aus Rechten, die vor Beginn des Kriegszustandes zwischen Deutschland und der betreffenden Signatarmacht oder vor der deutschen Besetzung des betreffenden Landes erworben sind, je nachdem welches Ereignis früher eintrat.
- (ii) Die Forderungen von Sozialversicherungseinrichtungen der Signatarmächte oder ihrer Staatsangehörigen gegen die Sozialversicherungseinrichtungen der deutschen Regierung.
- (iii) Die Banknoten der Reichsbank und der Rentenbank, wobei selbstverständlich ihre Realisierung nicht die ungerechtfertigte Verminderung der Reparationsmasse zur Folge haben und nur im Übereinkommen mit dem Kontrollrat in Deutschland vorgenommen werden darf.

D. Ungeachtet der Bestimmungen des Paragraphen A dieses Artikels kommen die Signatar-

mächte — soweit es sie betrifft — überein, daß die tschechoslowakische Regierung berechtigt ist, über das Girokonto der tschechoslowakischen Nationalbank bei der Reichsbank zu verfügen, in dem Falle, daß diese Maßnahme von der tschechoslowakischen Regierung beschlossen und vom Kontrollrat in Deutschland gebilligt werden sollte im Zusammenhang mit der Umsiedlung ehemaliger tschechoslowakischer Staatsangehöriger von der Tschechoslowakei nach Deutschland. (C)

Art. 3. Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen auf Reparationszuteilungen.

Jede Signatarmacht verpflichtet sich, weder im eigenen Namen noch im Namen einer Person, die auf ihren Schutz Anspruch hat, gegen irgendeine andere Signatarmacht oder deren Staatsangehörige in bezug auf Güter, die diese Macht als Reparationsleistung mit Zustimmung des Kontrollrats in Deutschland empfangen hat, Reparationen geltend zu machen, vor internationalen Gerichten Klage zu erheben oder derartige Forderungen durch diplomatische Mittel zu unterstützen.

Art. 6. Deutsche Auslandswerte.

A. Jede Signatarmacht soll nach einem Verfahren ihrer Wahl die deutschen Feindwerte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches einbehalten oder darüber verfügen derart, daß diese Werte nicht wieder deutsches Eigentum werden oder unter deutsche Kontrolle zurückkehren können. Sie soll die in Frage kommenden Werte auf ihren Reparationsanteil anrechnen frei von rückständigen Steuern, Pfand- und Zurückbehaltungsrechten und Verwaltungskosten und frei von jeglichen anderen dergleichen Belastungen auf bestimmten Gegenständen sowie von allen legitimen vertraglichen Ansprüchen gegen die ehemaligen deutschen Eigentümer dieser Werte. (D)

B. Die Signatarmächte sollen der Interalliierten Reparationsagentur alle Informationen übermitteln, welche diese über den Betrag dieser Werte und über den von Zeit zu Zeit durch die Liquidation dieser Werte erzielten Erlös verlangt.

C. Deutsche Werte in den während des Krieges gegen Deutschland neutral gebliebenen Ländern sollen den deutschen Eigentümern oder deutscher Kontrolle entzogen werden; die Liquidation dieser Werte oder die Verfügung darüber sollen in Übereinstimmung mit den Entscheidungen erfolgen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und dem Vereinigten Königreich in Ausführung von Verträgen, welche diese Mächte mit den neutralen Ländern abschließen werden, getroffen werden. Der Reinerlös der Liquidation oder der Verfügung über diese Werte soll der Interalliierten Reparationsagentur zur Verteilung auf Reparationskonto zur Verfügung gestellt werden.

D. Bei der Anwendung der Bestimmungen des obigen Paragraphen A werden Werte, die nicht das Eigentum Deutschlands, sondern das Eigentum eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen oder eines seiner Staatsangehörigen im Augenblick der Annexion oder der Besetzung dieses Landes durch Deutschland oder seines Kriegseintritts waren, nicht auf sein Reparationskonto angerechnet. Dabei soll diese Bestimmung in keiner Weise irgendeine Frage präjudizieren, die bezüglich der Werte entstehen könnte, die nicht das Eigentum eines Staatsangehörigen eines der betreffenden Länder

(A) im Augenblick der Annexion oder Okkupation dieses Landes durch Deutschland oder seines Kriegseintritts waren.

E. Die auf den Reparationsanteil anzurechnenden deutschen Feindwerte sollen die Werte einschließen, die in Wirklichkeit deutsche Feindwerte sind, selbst wenn der nominelle Eigentümer solcher Werte kein Feinddeutscher ist.

Sofern nicht schon geschehen, soll jede Signatarmacht Gesetze erlassen und jede andere geeignete Maßnahme treffen, um die nach der Besetzung ihres Gebietes oder nach ihrem Kriegseintritt erfolgten Vermögensverschiebungen für nichtig zu erklären, die in der betrügerischen Absicht erfolgt sind, deutsche Feindwerte zu verschleiern und sie den für die Kontrolle dieser Werte erlassenen Maßnahmen zu entziehen.

F. Die Versammlung der Interalliierten Reparationsagentur soll zur Beilegung der entstehenden technischen Rechts- und Auslandsstreitigkeiten ein Sachverständigenkomitee für die Sequestration von Feindvermögen bilden. Das Komitee soll besonders darauf achten, alles zu vermeiden, was die Aufrechterhaltung fiktiver Vermögensverschiebungen oder anderer Verschiebungen zur Folge haben könnte, die entweder die feindlichen Interessen begünstigen oder die für die Verteilung als Reparationen anfallende Masse ungerechtfertigt vermindern könnten.

Art. 8. Zuteilung von Reparationsquoten an nicht-repatriierbare Opfer deutscher Maßnahmen.

(B) In Anerkennung der Tatsache, daß eine große Zahl von Personen unter den Nazis schwer zu leiden hatte und nun dringende Hilfe benötigt, um ihre Rehabilitierung zu bewerkstelligen, aber nicht in der Lage ist, Unterstützung von irgendeiner Regierung, die von Deutschland Reparationen erhält, zu beanspruchen, sollen die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, des Vereinigten Königreiches, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens — nach Beratung mit dem zwischenstaatlichen Flüchtlingskomitee — sobald wie möglich in gemeinsamer Übereinkunft einen Plan ausarbeiten, der auf folgenden Hauptpunkten aufgebaut ist.

A. Ein Teil der Reparationen, bestehend aus allem von den alliierten Streitkräften in Deutschland aufgefundenen Nicht-Münzgold und aus einer 25 Millionen Dollar nicht übersteigenden zusätzlichen Summe soll für die Rehabilitierung und die Neugründung einer Existenz der nichtrepatriierbaren Opfer deutscher Maßnahmen bereitgestellt werden.

B. Die Summe von 25 Millionen Dollar soll von einem Teil des Ertrages der Liquidierung der deutschen Werte in neutralen Ländern, die für Reparationszwecke zur Verfügung stehen, aufgebracht werden.

C. Regierungen neutraler Länder sollen gehalten sein, zu diesem Zweck (zusätzlich zu der Summe von 25 Millionen Dollar) in eben diesen Ländern die Werte von Opfern nationalsozialistischer Maßnahmen, die inzwischen ohne Hinterlassung von Erben verstorben sind, verfügbar zu machen.

D. Dieser Hilfsplan soll nur wirklichen Opfern (C) der Nazi-Verfolgung, deren Familien und von ihnen abhängigen Personen zugute kommen, die folgenden Kategorien angehören:

- (i) Flüchtlinge aus Nazi-Deutschland oder Nazi-Österreich, die Hilfe benötigen und in angemessener Frist wegen der bestehenden Verhältnisse nicht in ihre Heimat zurückgeschickt werden können;
- (ii) deutsche und österreichische Staatsangehörige, die gegenwärtig in Deutschland oder Österreich wohnhaft sind, in Ausnahmefällen, in denen es aus humanen Gründen angemessen ist, diesen Personen zur Auswanderung zu verhelfen, wenn sie tatsächlich innerhalb einer angemessenen Frist auswandern.
- (iii) Staatsangehörige von früher von Deutschland besetzten Ländern, die — jetzt innerhalb angemessener Frist — nicht repatriiert werden können. Um die Hilfe den bedürftigsten und notleidendsten Flüchtlingen vorzubehalten und um Personen auszuschließen, deren Loyalität gegenüber den Vereinten Nationen zweifelhaft ist oder war, soll die Hilfe auf Staatsangehörige ehemals besetzter Länder beschränkt werden, die in deutschen Konzentrationslagern oder in von einer unter Nazi-Einfluß stehenden Regierung eingerichteten Konzentrationslagern waren, jedoch unter Ausschluß von Personen, die nur in Kriegsgefangenenlagern interniert waren.

E. Die gemäß § A und B verfügbar gemachten Summen sollen von dem Zwischenstaatlichen Flüchtlingskomitee oder einer Dienststelle der Vereinten Nationen verwaltet werden, welcher in Zukunft die Funktionen des Zwischenstaatlichen Komitees übertragen werden können. Die unter Paragraph C oben verfügbar gemachten Summen sollen für die allgemeinen — in diesem Artikel genannten — Zwecke gemäß einem Verwaltungsprogramm verwaltet werden, das von den fünf obengenannten Regierungen aufzustellen ist. (D)

F. Das in Deutschland aufgefundene Nicht-Münzgold soll dem Zwischenstaatlichen Flüchtlingskomitee sofort nach Ausarbeitung dieses Plans zur Verfügung gestellt werden.

G. Das Zwischenstaatliche Flüchtlingskomitee soll befugt sein, durch angemessene öffentliche oder private Ausführungsorgane für die Verwirklichung der Ziele des Fonds zu sorgen.

H. Der Fonds soll nicht zur Entschädigung einzelner Opfer, sondern zur Erleichterung der Rehabilitierung oder Neugründung der Existenz von Personen der unterstützungsberechtigten Kategorien benutzt werden.

I. Keine Bestimmung dieses Artikels soll die Ansprüche präjudizieren, welche einzelne Flüchtlinge gegen eine zukünftige deutsche Regierung erheben könnten, mit Ausnahme des Betrags an Unterstützungen, welche diese Flüchtlinge aus den in obigen Paragraphen A und C genannten Quellen erhalten haben.